

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 36. —

(Nr. 3324.) Statut des Brotterwig-Triestewiger Deichverbandes. Vom 7. Oktober 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Brotterwig-Triestewiger Elbniederung behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Brotterwig-Triestewiger Deichverband“

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der am rechten Elbufer vom Dorfe Brotterwig bis zum Triestewiger Windmühlenberge sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 22 Fuß am Torgauer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Umfang und
Zweck des
Deichver-
bandes.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Torgau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich von Brotterwig bis zum Saubamme oberhalb Kathewitz auf 26 Fuß am Torgauer
Jahrgang 1850. (Nr. 3324.) 64 Brücken-